





# **Anschlussvertrag**

zwischen den politischen Gemeinden

Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon über den

Betrieb eines gemeinsamen Friedhofs und die

Durchführung des Bestattungswesens

# Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinden	4
	Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen	3
2.	Aufgaben der Trägergemeinde	4
	Art. 4 Anstellung, Besoldung, Versicherung	4
	Art. 5 Infrastruktur	4
	Art. 6 Unterstellung	5
3.	Mitspracherecht der Anschlussgemeinden	5
	Art. 7 Generelle Bestimmungen	5
	Art. 8 Finanzen	5
	Art. 9 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen	5
4.	Finanzierung / Verrechnung	5
	Art. 10 Friedhofanlage	5
	Art. 11 Kostenanteile	6
	Art. 12 Rechnungsstellung	6
	Art. 13 Betriebsvorschuss	6
5.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 14 Vertragsdauer	6
	Art. 15 Vertragsanpassungen	6

	Art. 16 Meinungsverschiedenheiten	6
	Art. 17 Vertragsauflösung	7
	Art. 18 Kündigung	7
6.	Inkrafttreten	7
	Art. 19 Vertragsdauer	7

## 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen und Schleinikon betreiben und unterhalten gemeinsam den Friedhof Schöfflisdorf und führen das Bestattungswesens im Sinne der Gesetzgebung und der Vorgaben von Bund und Kanton durch.

## Art. 2 Trägergemeinde / Anschlussgemeinden

Die Gemeinde Schöfflisdorf wird als Trägergemeinde, die Gemeinden Oberweningen und Schleinikon als Anschlussgemeinden bezeichnet.

## Art. 3 Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen

Die Gemeindeversammlungen der drei Vertragsgemeinden sind für den Erlass der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen zuständig. Es ist der übereinstimmende Beschluss aller drei Vertragsgemeinden notwendig.

Die Gemeinderäte der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinden sind für den Erlass und die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Friedhofverordnung zuständig. Änderungen gelten als angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

## 2. Aufgaben der Trägergemeinde

#### Art. 4 Anstellung, Besoldung, Versicherung

Die Trägergemeinde ist für die Anstellung und die Ausbildung der Friedhofangestellten zuständig. Massgebend für die Anstellung und die Besoldung sind die Personalverordnung der Trägergemeinde und die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen. Die Trägergemeinde schliesst die erforderlichen Versicherungen (Unfall, Haftpflicht etc.) ab.

### Art. 5 Infrastruktur

Die Trägergemeinde ist dafür besorgt, dass den Angestellten die für die Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur (Büro, Fahrzeuge, Ausrüstung etc.) zur Verfügung steht. Sie übernimmt die erforderlichen Anschaffungen und die Ausrüstung. Die Kostenverteilung richtet sich dabei nach Artikel 11 des Anschlussvertrages.

# Art. 6 Unterstellung

Die Unterstellung der Angestellten richtete sich nach den folgenden für die Trägergemeinde geltenden Grundlagen:

- der Gemeindeordnung
- der Personalverordnung mit Vollzugsbestimmungen
- dem Organigramm der Trägergemeinde

# 3. Mitspracherecht der Anschlussgemeinden

## Art. 7 Generelle Bestimmungen

Die Trägergemeinde gewährleistet den Anschlussgemeinden ein Mitspracherecht für den Betrieb und den Unterhalt des Friedhofs Schöfflisdorf sowie bei der Durchführung des Bestattungswesens.

Anträge und Vorschläge der Anschlussgemeinden sind schriftlich an die beiden anderen Gemeinden einzureichen.

Jede Gemeinde führt ein eigenes Bestattungsamt.

#### Art. 8 Finanzen

Die Trägergemeinde legt den Anschlussgemeinden jährlich zur Kenntnisnahme vor:

- den Voranschlag für das folgende Jahr per Ende August des laufenden Jahres
- den Rechnungsabschluss des vergangenen Jahres bis Mitte April des nachfolgenden Jahres

## Art. 9 Mitspracherecht bei Neuanschaffungen

Bei Neuanschaffungen, welche im Einzelfall Fr. 15'000.00 als Anteil der Anschlussgemeinden übersteigen, sind die Einverständnisse der beiden Anschlussgemeinden einzuholen. Davon ausgenommen sind Neuanschaffungen, die zwingend Folge gesetzlicher Vorschriften sind (gebundene Ausgaben).

## 4. Finanzierung / Verrechnung

## Art. 10 Friedhofanlage

Die Friedhofanlage steht im Alleineigentum der Trägergemeinde.

Der Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage und deren Kontrolle obliegen der Trägergemeinde.

#### Art. 11 Kostenanteile

Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten von Betrieb und Unterhalt im Verhältnis der Einwohnerzahlen per Jahresende.

Die Beteiligung der Gemeinde Schleinikon berechnet sich nach ihrer Einwohnerzahl auf dem Gebiet der Kirchgemeinde Schöfflisdorf-Oberweningen-Schleinikon.

## Art. 12 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung (Jahresrechnung) erfolgt jeweils einmal jährlich, spätestens bis Ende Januar des dem Betriebsjahr folgenden Jahres. Die Trägergemeinde kann von den Anschlussgemeinden pro Semester eine Teilzahlung zur Finanzierung der laufenden Kosten verlangen. Diese wird jeweils per 30. Juni fällig. Die Teilzahlungsforderung darf die Hälfte des Nettoaufwands gemäss Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres nicht übersteigen.

#### Art. 13 Betriebsvorschuss

Die Anschlussgemeinden leisten der Trägergemeinde nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile einen zinsfreien Betriebsvorschuss.

#### 5. Schlussbestimmungen

#### Art. 14 Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen, die Kündigung ist erstmals per 31. Dezember 2014 möglich. Er wird jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn die Vertragsparteien vom Kündigungsrecht gemäss Art. 18 keinen Gebrauch machen.

## Art. 15 Vertragsanpassungen

Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages können jederzeit vorgenommen werden, bedürfen jedoch der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsgemeinden.

## Art. 16 Meinungsverschiedenheiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag beurteilt, soweit sie vermögensrechtlicher Natur sind, das Verwaltungsgericht. Andere Streitigkeiten sind vor den Verwaltungsbehörden auszutragen; das ist in erster Instanz vorab der Bezirksrat mit Weiterzugsmöglichkeit an den Regierungsrat.

# Art. 17 Vertragsauflösung

Die Vereinbarung kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Vertragspartner aufgelöst werden.

# Art. 18 Kündigung

Die Kündigung durch einen einzelnen Vertragspartner ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, erstmals per 31. Dezember 2014 möglich.

Alle Vertragsgemeinden sind berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

Bei Auflösung oder Hinfälligkeit des Vertrages bleiben alle für die Zweckerfüllung erworbenen Rechte und Anschaffungen Eigentum der Trägergemeinde.

#### 6. Inkrafttreten

# Art. 19 Vertragsdauer

Der vorliegende Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragspartner und der Zustimmung der zuständigen Organe per 1, Januar 2010 in Kraft.

Namens der Gemeinderäte:

Schöfflisdorf

Der Präsident: W. Bucheg

Der Schreiber: M. Frei

Oberweningen

Der Präsident: Walter Surber

Der Schreiber: K. Zbinden

Schleinikon

Der Präsident G. Magyarovits

Der Schreiber: H. Burri

Von den Gemeindéversámmlungen wie folgt genehmigt:

Schöfflisdorf, 16.12.2009

Oberweningen, 07.12.2009

Schleinikon, 10.12.2009